

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth.St. Aegidien Kirchengemeinde Wulften in Wulften am Harz.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulften für den Friedhof in Wulften am 24.06.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten (30 Jahre)	1.980,00 €
2. Wahlgrabstätte:	
Grab für Totgeburten (30 Jahre)	300,00 €
Grab für Totgeburten (für jedes Jahr der Verlängerung)	56,00 €
Kindergrab für Personen bis 5 Jahre (30 Jahre)	300,00 €
Kindergrab (für jedes Jahr der Verlängerung)	56,00 €
Für Personen ab 6 Jahre (30 Jahre, je Grabstelle)	2.279,00 €
Für Personen ab 6 Jahre (für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabst.)	76,00 €
3. Urnenreihengrabstätte (30 Jahre)	1.609,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte (30 Jahre, je Grabstelle)	1.722,00 €
Urnenwahlgrab (für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle)	57,00 €

- | | |
|---|------------|
| 5. Rasengrabfeld | |
| Rasengrabstätte (30 Jahre, je Grabstelle) | 3.174,00 € |
| Rasengrabstätte (für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle) | 106,00 € |
| Rasurnengrabstätte (30 Jahre) | 2061,00 € |
| Rasurnengrabstätte (für jedes Jahr der Verl., je Grabstelle) | 69,00 € |
| Die Kosten der Namensplatte werden zusätzlich dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. | |
| 6. Park der Ruhe | |
| Grabstätte im Park der Ruhe (30 Jahre) | 1.835,00 € |
| Reservierung Baum im Park der Ruhe (für 5 Jahre) | 267,00 € |
| Die Grabplakette wird durch die Kirchengemeinde beschafft und wird zusätzlich dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. | |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 966,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 273,00 € |
| 3. für die Bestattung von Totgeborenen und Kindern bis 5 Jahre | 390,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 200,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 80,00 € |
| 3. Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts
Nur in den letzten 5 Jahren (je Grabstelle und Jahr) | 48,00 € |
| 4. Reduzierung der Pflegefläche einer Grabstätte
Nur in den letzten 15 Jahren (je Grabstelle und Jahr) | 48,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.10.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.11.2005 außer Kraft.

Wulften (Ort), 15.7.20 (Datum)



Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

P. Poeschl

Kirchenvorsteher:

A. Pannemann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 21.07.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

Genehmigt unter lfd. Nr. 1694/2020

i. V. Jüß



Veröffentlicht im Amtsblatt
des Landkreises Göttingen
am 23.07.2020
Nr. 54